

Medieninformation

1 / 2014

Sächsischer Rechnungshof

Ansprechpartnerin Presse

Lydia-Marie Popp

Durchwahl

Telefon +49 341 3525-1015

lydia-marie.popp@
srh.sachsen.de*

Leipzig,
25. Februar 2014

Antrag des Sächsischen Rechnungshofs im Organstreit um Standortverlegung erfolglos

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat heute den Antrag des Sächsischen Rechnungshofs im Organstreit um seine Standortverlegung nach Döbeln verworfen. Die angegriffene Vorschrift zur Standortverlegung regele unmittelbar weder Aufgaben noch die Ausstattung des Rechnungshofs; sie ändere nur eine der äußeren Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit. Die Erschwerung der Wahrnehmung der ihm als Rechnungshof obliegenden Aufgaben infolge der Standortverlegung lasse sich dem Vortrag des Antragstellers nicht nachvollziehbar entnehmen.

Gleichzeitig erkannte der Verfassungsgerichtshof die Parteifähigkeit des Rechnungshofs im Organstreitverfahren an und stellte fest, dass der Grundsatz der Verfassungsorgantreue auch auf den Rechnungshof anwendbar sei. Denn der Rechnungshof habe gleichwohl eine verfassungsrechtliche Stellung inne, die ihn dem Schutzbereich des Gebots eines geordneten, loyalen Zusammenwirkens im gewaltenteiligen Staat unterstelle. Obwohl dem Rechnungshof keine eigenen Entscheidungsbefugnisse zukommen, lasse ihn seine besondere Wächterstellung im Kreis der Verfassungsorgane für die herausgehobene Verfassungsaufgabe der Finanzkontrolle als Staatsorgan nach Rang und Funktion gleichwertig erscheinen, führte das Gericht aus.

Der Verfassungsgerichtshof betonte, dass dem Gesetzgeber die Verpflichtung obläge, für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Ausstattungsanforderungen des Rechnungshofs Sorge zu tragen. Sollten sich in Folge der Standortverlegung Auswirkungen für den Personalbestand zeigen, die eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof nicht mehr möglich erscheinen ließen, habe er Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Denn den Gesetzgeber träfe auch nach der Standortverlegung weiterhin die aus der institutionellen Garantie des Rechnungshofs folgende Kontrollsicherungspflicht, die personellen und materiellen Bedürfnisse des Rechnungshofs so zu befriedigen, dass ihm eine ungehinderte, sachgerecht funktionierende Ausübung seiner Kontrolltätigkeit möglich ist.

Postanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.